

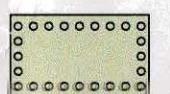
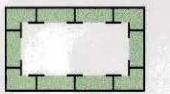
PLANZEICHENERLÄUTERUNG
(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GRZ 0,85

BMZ 10,0

TH



GEITUNGSBEREICH
(§ 9 ABS.7 BAUGB)

GEWERBEGBEIT
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 8 BAUNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

BAUMASSENZAHL
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 21 BAUNVO)

HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: TRAUFHÖHE,
(§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB U. § 18 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS.3 BAUNVO)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
(§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
(§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB)

EIN- UND AUSFAHRTBEREICH
(§ 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB)

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR.25A BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet GE

Gewerbegebiet, gem. § 8 BauNVO
siehe Plan

analog § 8 Abs. 2 BauNVO i.v.m. § 1 Abs. 4
BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäftsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

analog § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

keine

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

analog § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen

analog § 1 Abs. 5 BauNVO

Einzelhandel "Lebensmittel"

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

siehe Plan
analog § 19 Abs. 1 BauNVO

Im Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,85 festgesetzt.

2.2 Baumassenzahl (BMZ)

siehe Plan
analog § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

Im Gewerbegebiet wird eine Baumassenzahl (BMZ) von 10,0 festgesetzt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

siehe Plan,
hier: Traufhöhe
analog § 18 BauNVO

Die maximal zulässige Traufhöhe wird auf 10,00 m begrenzt.

Die Traufhöhe wird als Differenz zwischen Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens 177,40 m üNN) und der aufgehenden Wand am Schnittpunkt mit der Dachhaut außen festgesetzt.

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

analog § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen sind Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen, die zur Aufrechterhaltung der festgesetzten Nut-

zungen notwendig sind, zulässig. Von dieser Zulässigkeit ausgenommen sind die Bereiche, in denen Flächen zum Anpflanzen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist im Bereich der Ausstellungsfäche ein Verkaufspavillon mit einer Grundfläche von maximal 40 qm und einer Höhe von maximal 3 m zulässig. Zusätzlich ist im rückwärtigen Bereich des Grundstücks außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine überdachte Containerstation (Schrottkontainer) zulässig.

siehe Plan

Die Verkehrsanbindung erfolgt über die B 51. Diese wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt.

Im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt von der B 51 wird eine Linksabbiegespur festgesetzt.

An der im Plan gekennzeichneten Stelle wird ein Ein- und Ausfahrtbereich festgesetzt. Dieser Bereich wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen festgesetzt.

siehe Plan

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB dargestellte private Grünfläche ist mit Landschaftsräsen sowie standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

siehe Plan

Die Böschungsbereiche im nordöstlichen bzw. nordwestlichen Teil des Planungsraumes bleiben als Rohböden erhalten. Es erfolgt kein Oberbodenauflag und keine Aussaat. Entwicklungsziel ist ein Magerrasen auf sandigem Boden.

siehe Plan

Im Bereich der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB dargestellten Grünfläche sind standortgerechte Bäume und Sträucher laut Pflanzliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Für alle Pflanzungen sind folgende Gehölzarten und Gehölzqualitäten zu verwenden:

Hochstämme, 3 xv, STU 16 - 18 cm
Heister, 2xv, 100 - 150 cm
Sträucher, 2 xv, 60 - 100 cm

Hochstämme und Heister

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Betula pendula	Sandbirke
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche

Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Craatagus monogyna	Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

8. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPLANZUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 18 BNATSCHG

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

9. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB I.V.M. § 1 A ABS. 3 BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 21 BNATSCHG

Der bereits erbrachte Ausgleich, der durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan erforderlich wurde, wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Sämtliche im Plangebiet getroffenen Maßnahmen gelten als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und werden den Eingriffsflächen im Plangebiet zugeordnet. Weiterhin werden außerhalb des Bebauungsplanes weitere Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB bereitgestellt. Über den Erwerb von zusätzlichen 9.230 Ökopunkten aus im Bereich der Gemarkung Eft-Hellendorf, Flur 4, Parzellen-Nr. 35, geplanten Maßnahmen (Pflanzung und Entwicklung von wärmeliebenden Gebüschen sowie Entwicklung von Sukzessionsflächen) auf Flächen der Naturland-Ökoflächen-Management-GmbH (ÖFM) erfolgt der Ausgleich der durch die Änderung und Ergänzung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich gewordenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

WASSERSCHUTZGEBIET ZONE II UND III

Das Plangebiet befindet sich entsprechend der "Wasserschutzgebietsverordnung Heimlinger Tal, Seffersbachtal, Franzenbach und Besseringen" vom 23. April 1991 teilweise innerhalb der Zone II. Das komplette Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III.

Aufgrund einer erteilten Ausnahmegenehmigung sind nur die Auflagen der Zone III zu berücksichtigen.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

HINWEISE

BAUMPFLANZUNGEN / SCHUTZ BESTEHENDER GEHÖLZE

Das Plangebiet befindet sich entsprechend der "Wasserschutzgebietsverordnung Heimlinger Tal, Seffersbachtal, Franzenbach und Besseringen" vom 23. April 1991 teilweise innerhalb der Zone II. Das komplette Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III.

Aufgrund einer erteilten Ausnahmegenehmigung sind nur die Auflagen der Zone III zu berücksichtigen.

BAUDENKMAL B-WERK BESSERINGEN

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Parzelle 1/227 das zum sog. "Westwall" gehörende Baudenkmal B-Werk Besseringen". Das ehemalige Schussfeld des Bunkers soll durch die vorgesehene Bebauung so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

Aufgrund einer erteilten Ausnahmegenehmigung sind nur die Auflagen der Zone III zu berücksichtigen.

BODENFUNDE

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

MUNITIONSGEFAHREN

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BERGBAU

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ALTABLÄGERUNG DS 395

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BIOTOPKARTIERUNG SAARLAND II

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BERGbau

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ALTABLÄGERUNG DS 395

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BIOTOPKARTIERUNG SAARLAND II

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BERGBAU

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ALTABLÄGERUNG DS 395

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BIOTOPKARTIERUNG SAARLAND II

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BERGBAU

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ALTABLÄGERUNG DS 395

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BIOTOPKARTIERUNG SAARLAND II

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BERGBAU

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ALTABLÄGERUNG DS 395

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BIOTOPKARTIERUNG SAARLAND II

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BERGBAU

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ALTABLÄGERUNG DS 395

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BIOTOPKARTIERUNG SAARLAND II

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

BERGBAU

Gemäß § 16 und 17 SdSchG wird auf die Anzeigepflicht und das betriebsverbot bei Bodenfunden hingewiesen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Bekanntmachung vom 27.8. 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) m.W.v. 1.8.2002,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zul. geänd. durch Art. 3 des IVG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479),
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2494),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 18.06.2003 (BGBl. I S. 1914),
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsbl. des Saarls. 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),
- der § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),
- das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1506),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landespla-

nungsrechtes vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506),

- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331),
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245),
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) i. d. F. der Bek. der Neuf. von 03. März 1998 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 23 des Gesetzes vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130),
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 12. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesplanungsrechtes vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.06.2002, S. 1506),
- das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 09. Juli 2003 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2130).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, die Fa. Autohaus Heisel GmbH hat mit Schreiben vom 01.10.2003 die Einleitung des Satzungsverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" beantragt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Stadtrat der Stadt Merzig hat am 30.10.2003 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" beschlossen (§ 12 Abs. 2 BauGB).

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom 10.11.2003 bis einschließlich 24.11.2003 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 05.11.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

- Der Stadtrat hat am 30.10.2003 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 27.11.2003 bis einschließlich 05.01.2004 öffentlich ausgelagert (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 07.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 17.11.2003 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat am 12.02.2004 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tritt der rechtsverbindliche Bebauungsplan "IV. Änderung des Gewerbegebietes 15 b - Siedend" außer Kraft.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des "Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz" ist nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung der Katastergrundlage mit dem Liegenschaftskataster ist festgestellt.

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 17.11.2003 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat am 12.02.2004 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 17.11.2003 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat am 12.02.2004 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 08.07.2004 Der Oberbürgermeister

- Der Stadtrat hat am 12.02.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung und Ergänzung der IV. Änderung des Bebauungsplanes 15 b - Siebend" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hans-Joachim Heisel
Merzig, den 16.02.2004 Der Oberbürgermeister